

# Schlichtungsvereinbarung

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

Herr/Frau/Firma \_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)

treffen folgende Schlichtungsvereinbarung auf der Grundlage der die Schlichtung betreffenden Vorschriften der SOBau (Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten der ARGE Baurecht im DAV):

## I

1. Als Schlichter wird benannt: \_\_\_\_\_.
2. Ist ein Schlichter nicht benannt und erfolgt keine spätere Einigung auf einen Schlichter, soll der Präsident des DeutschenAnwaltVereins einen Schlichter benennen.
3. Der Schlichter soll die Befähigung zum Richteramt haben, sofern die Parteien nichts anderes bestimmt haben.
4. Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich. Der Schlichter hat sich zur Verschwiegenheit über die ihm in seiner Eigenschaft als Schlichter bekannt gewordenen Tatsachen und zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu verpflichten. Er darf von keiner Partei im schiedsrichterlichen Verfahren als Zeuge benannt werden.
5. Die Parteien können auch mehrere Personen als Schlichter bestellen.

## II

1. Die Schlichtung findet auf Antrag einer Partei mit dem Ziel einer gütlichen Einigung statt.
2. Der Schlichter soll unverzüglich das Streitverhältnis mit den Parteien erörtern. Er kann zur Aufklärung des Sachverhalts alle Handlungen vornehmen, die dem Ziel einer zügigen Streitbeilegung dienen. Insbesondere kann er im Einvernehmen mit den Parteien diese einzeln oder auch in Abwesenheit der jeweils anderen Partei befragen. Der Schlichter ist befugt, die Schlichtungsverhandlung am Ort des Bauvorhabens anzuberaumen, das Bauvorhaben in Augenschein zu nehmen sowie sachkundige Personen oder Sachverständige hinzuzuziehen.
3. Zur Förderung des Baufortschritts kann der Schlichter unter freier Würdigung aller Umstände vorläufige Feststellungen zur Vergütungsfähigkeit und zur Vergütungshöhe der Werkleistung treffen und Vorschläge zur Absicherung der streitigen Vergütungsansprüche unterbreiten.

4. Das Ergebnis der Schlichtung und der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung sind zu protokollieren; das Protokoll soll vom Schlichter und den Parteien unterzeichnet werden.

5. Soweit die Parteien sich nicht geeinigt haben, unterbreitet der Schlichter einen Schlichtungsvorschlag. Wird der Vorschlag nicht binnen 2 Wochen nach Zustellung angenommen, gilt er als abgelehnt. Der Schlichter kann die Annahmefrist abkürzen.

6. Lehnt eine Partei die Schlichtung ab, erscheint eine Partei zur Schlichtungsverhandlung nicht oder wird der Schlichtungsvorschlag abgelehnt, erteilt der Schlichter eine Erfolglosigkeitsbescheinigung im Sinne des §278 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

### III

1. Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien grundsätzlich je zur Hälfte.
2. Die Parteien haben alle notwendigen Auslagen des Schlichters sowie die durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten zutragen.
3. Die Parteien haften dem Schlichter als Gesamtschuldner.
4. Der Schlichter kann in jedem Stadium des Verfahrens zur Deckung voraussichtlicher Kosten und Auslagen von den Parteien Vorschüsse anfordern.
5. Der Schlichter haftet den Parteien wie ein staatlicher Richter.

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

Ort, Datum \_\_\_\_\_  
(Auftragnehmer)